

Ausgabe 1/2017

Neues zur Mitbestimmung im Februar 2017:

Zum Inhalt:

- Bundesrat bekennt sich zur Mitbestimmung
- Rückenwind für die Mitbestimmung in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH
- Mehr Durchsetzungsrechte für Europäische Betriebsräte

Bundesrat bekennt sich zur Mitbestimmung



Vor der Beginn der Sitzung am 10.02.2017, Foto: Bundesrat / Frank Bräuer

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2017 eine Entschließung zum Thema "Mitbestimmung zukunftsfest gestalten" beschlossen und damit einen wichtigen Beitrag zur überfälligen Stärkung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Mitbestimmung geleistet. Den Antrag hatten u.a. NRW und Niedersachsen eingebracht.

Der Bundesrat bezeichnet die Mitbestimmung in seiner EntschlieÙung als „Gestaltungsmerkmal der sozialen Marktwirtschaft“ und als „gelebte Demokratie im Betrieb und Unternehmen“ und würdigt ihren Beitrag zur Wirtschaft der Zukunft. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die Digitalisierung der Wirtschaft einen grundlegenden Wandel der Arbeitswelt zur Folge haben wird, der nur durch eine „faire Sozialpartnerschaft auf Augenhöhe für alle passgenau und gewinnbringend gestaltet werden kann.“

Diesen Wandel wird die Mitbestimmung jedoch nur dann bewältigen können, wenn sie selber an neue Herausforderungen angepasst wird. Es ist daher sehr zu begrüÙen, dass der Bundesrat eine Anpassung des für die betrieblichen Mitbestimmungsgremien maßgeblichen Arbeitnehmerbegriffs des Betriebsverfassungsgesetzes an die neuen Realitäten einfordert und die Bundesregierung dazu aufruft, Lücken im deutschen Mitbestimmungsrecht zu schließen.

Der DGB Vorsitzende Reiner Hoffmann erklärte dazu in Berlin:

„Ich freue mich über dieses Abstimmungsergebnis, besonders weil alle Parteien das unterstützt haben. Das ist ein wichtiges Signal für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit gibt es einen deutlichen Handlungsauftrag für die Bundesregierung, den mitbestimmungspolitischen Stillstand zu beenden. In Zeiten einer sich rasant wandelnden Arbeitswelt müssen Mitbestimmungsgesetze und das Betriebsverfassungsgesetz dafür fit gemacht werden. Betriebsratswahlen dürfen nicht weiter verhindert werden.“

Hier geht es zur Pressemitteilung des DGB und zu weiteren Informationen: <http://www.dgb.de/-/QHU>

Der DGB Vorsitzende Reiner Hoffmann hat im Übrigen auf dem Neujahrsempfang der Hans-Böckler-Stiftung „Fünf Vorschläge zur Mitbestimmung im digitalen Kapitalismus“ vorgelegt. Weitere Informationen dazu gibt es in der Dokumentation der Veranstaltung im Mitbestimmungportal der Hans-Böckler-Stiftung. <https://www.mitbestimmung.de/html/neue-ideen-zur-mitbestimmung-was-darf-in-4623.html>

Rückenwind für die Mitbestimmung in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH

In der mündlichen Verhandlung vor der großen Kammer des EuGH am 24. Januar 2017 (Rechtssache C-566/15 „Erzberger gegen TUI AG“) haben sowohl die beklagte TUI AG, die Vertreterin des Konzernbetriebsrates, als auch die Bundesregierung die Europarechtskonformität der deutschen Unternehmensmitbestimmung bekräftigt.

Die Position der Bundesregierung wurde ausdrücklich auch von den Vertreter/innen von **Luxemburg, Österreich, Frankreich und den Niederlanden** unterstützt. Die Auffassung des Klägers fand hingegen lediglich Unterstützung durch die EFTA-Überwachungsbehörde.

Von Bedeutung ist auch, dass die **EU-Kommission** ihre schriftlich eingereichte Position in der mündlichen Verhandlung im Ergebnis revidiert hat und die revidierte Position durch eine Pressemitteilung untermauert hat. So stellte der Vertreter der Kommission fest, dass Arbeitnehmermitbestimmung ein wichtiges politisches Ziel der Kommission sei. „Jede daraus möglicherweise resultierende Beschränkung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann durch die Notwendigkeit gerechtfertigt werden, das System der Mitbestimmung und dessen soziale Ziele zu schützen.“ Folglich sei die Kommission der Auffassung, dass „die bestehenden deutschen Vorschriften als mit dem EU-Recht vereinbar angesehen werden können.“

Hier geht es zur Pressemitteilung der EU-Kommission. http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-141_de.htm

Und hier geht es zu ausführlichen Berichten zur mündlichen Anhörung im Magazin Mitbestimmung bzw. im Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung:

<https://www.magazin-mitbestimmung.de/artikel/EuGH-Anh%C3%B6rung%3A+Nagelprobe+f%C3%BCr+die+Mitbestimmung@tothNmIFT0mM9R174hEvWQ>

<https://www.mitbestimmung.de/html/eu-kommission-mitbestimmung-ist-eu-4636.html>

Auch wenn eine Prognose des Urteils nicht möglich ist, so sind sich gewerkschaftliche Beobachter/innen darin einig, dass viele der in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Argumente die Europarechtskonformität der deutschen Unternehmensmitbestimmung unterstrichen haben.



Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

Zuversichtlich zum Ausgang des Verfahrens zeigte sich auch die für TUI zuständige **Gewerkschaft ver.di**:

„Der Versuch, die Mitbestimmung über den Luxemburger Umweg auszuhebeln, wird den Gegnern nicht gelingen, denn die deutschen Regelungen sind unionsrechtskonform“, betonte ver.di-Bundesvorstandsmitglied Gabriele Gröschl-Bahr.

Pressemitteilung von ver.di:

<https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++20a42940-e22f-11e6-ac9f-525400940f89>

Zum weiteren zeitlichen Ablauf

Der Generalanwalt des Gerichtes, Henrik Saugmandsgaard Øe, kündigte in der mündlichen Verhandlung an, dass er seine Schlussanträge am 4. Mai 2017 vorlegen werde. Es ist davon auszugehen, dass es danach ca. drei Monate dauern wird, bis die große Kammer ihr Urteil sprechen wird. Wegen der Sommerpause könnte es auch sein, dass ein Urteil erst im Herbst gesprochen wird.

Übertragbarkeit der dänischen Unternehmensmitbestimmung?

In der mündlichen Verhandlung am EuGH wurde u.a. auch nach dem dänischen System der Unternehmensmitbestimmung und nach dessen Übertragbarkeit auf Deutschland gefragt. Hintergrund dieser Fragen ist, dass das dänische System unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbeziehung von Mitarbeiter/innen aus ausländischen Standorten in den mitbestimmten Verwaltungsrat der dänischen Muttergesellschaft vorsieht. Zu diesen Voraussetzungen gehört z. B. eine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Dazu merkt der Solinger **Rechtsanwalt Dr. Roland Köstler** in einem aktuellen Fachbeitrag an, dass auch in Dänemark die Arbeitnehmer/innen aus europäischen Tochtergesellschaften kein eigenes Recht auf Beteiligung an den Wahlen der Arbeitnehmervertreter der dänischen Muttergesellschaft hätten.

In einem aktuellen Interview mit dem „Böckler-Impuls“ macht **Dr. Norbert Kluge** (Hans-Böckler-Stiftung) weiterhin darauf aufmerksam, dass sich die dänische Vorstellung von Arbeitnehmerbeteiligung gravierend von der deutschen Mitbestimmung unterscheidet.

So sei in Dänemark beispielsweise die Unternehmensleitung gesetzlich für die Durchführung der Wahlen von Arbeitnehmervertretern in den Verwaltungsrat verantwortlich – übrigens in Unternehmen ab 35 Beschäftigten. Im Unterschied dazu organisieren die Beschäftigten in Deutschland die Wahlen ihrer Vertreter in den mitbestimmten Aufsichtsrat selbst und unabhängig von der Unternehmensleitung. Das habe – so Kluge – „viel mit den Demokratie- und Transparenzwerten in der Sozialen Marktwirtschaft zu tun“. Gerade dadurch werde die Legitimität der Arbeitnehmervertreter/innen in Deutschland sichergestellt.

Es zeigt sich, dass es wenig Sinn macht und auch praktisch nicht möglich ist, gewachsene nationale Mitbestimmungssysteme auf andere EU-Staaten übertragen zu wollen.

Auch der **Deutsche Bundesrat** hat in seiner oben angesprochenen EntschlieÙung zur Mitbestimmung formuliert, dass er von den Europäischen Institutionen erwartet, „die Vielfalt nationaler Mitbestimmungsmodelle zu respektieren, die in der jeweils unterschiedlichen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung sowie in den nationalen Staatsstrukturen begründet liegen.“

Der **DGB Vorsitzende Reiner Hoffmann** und **BDA Präsident Ingo Kramer** haben bereits im September 2016 in einem gemeinsamen Namensbeitrag darauf hingewiesen, dass eine Lösung nur auf europäischer Ebene zu finden sei. Hier stehe zum Beispiel das Recht der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) zur Verfügung. „Das wäre der richtige Weg, um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen“.

Quellen:

- Reiner Hoffmann und Ingo Kramer (2016): Mitbestimmung: Große Errungenschaft. Handelsblatt vom 26.09.2016. <http://www.dgb.de/-/hA5>
- Norbert Kluge (2017): "Es ist noch nichts entschieden". Interview mit dem Böckler-Impuls, Ausgabe 2/2017. http://www.boeckler.de/107127_107134.htm
- Roland Köstler (2017): Wahlen der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat – Wahlrecht der Arbeitnehmer in ausländischen Tochtergesellschaften? – erscheint demnächst in AG 2017, R53-R55.

GroÙes Medienecho zum EuGH-Verfahren

Vor und nach der Verhandlung fand das Verfahren große Aufmerksamkeit in der überregionalen Presse, in der juristischen Fachpresse und bei den Gewerkschaftsmedien.

Hier ist eine Zusammenstellung der aus unserer Wahrnehmung interessantesten Beiträge:

Mit dem Beitrag unter der Überschrift „Juristischer Ritt durch Absurdistan“ verwarfen sich der DGB-Vorsitzende **Reiner Hoffmann** und der stellvertretende Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB), **Peter Scherrer**, gegen den in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erhobenen Vorwurf, dass die Unternehmensmitbestimmung Europas Gewerkschaften spalte. Der Beitrag ist hier veröffentlicht: <http://www.dgb.de/-/Qw9>

Nils Röper, politischer Ökonom an der University of Oxford, weist in der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ (18.01.2017) eindrucksvoll daraufhin, dass ein für die Mitbestimmung negatives Urteil auch aus rein ökonomischer Sicht eine schlechte Nachricht sein würde.

<http://www.zeit.de/karriere/2017-01/mitbestimmungsrecht-gewerkschaften-eugh-arbeitgeber-urteil-arbeitnehmer>

Der Düsseldorfer Rechtsanwalt **Dr. Stefan Mutter** beleuchtet das Verfahren in der Legal Tribune Online (23.01.2017) und hinterfragt dabei auch die ursächliche Entscheidung des Berliner Kammergerichtes:

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-mitbestimmungsrecht-aufsichtsrat-deutschland-europa-unternehmen/>

Der Arbeitsrechtler **Prof. Dr. Manfred Weiss** und der Politikwissenschaftler **Prof. Dr. Martin Höpner** diskutieren in der aktuellen Ausgabe des Magazins Mitbestimmung meinungsstark über das Verfahren.

https://www.magazin-mitbestimmung.de/artikel/Gefahr+f%C3%BCr+die+Mitbestimmung%3A+Die+TUI-Klage+vor+dem+EuGH@yTkUbuTmQxSo1ioF8Ko8PQ?issue=d9vCdCyXSO%2BSfos_oURk%2Bg

Franziska Augstein berichtet in der Süddeutschen Zeitung unter der Überschrift „Die 130-Euro-Attacke“ pointiert über die mündliche Anhörung, wobei sie auch Parallelen zur Filmgeschichte zieht (26.01.2017).

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/augsteins-welt-die-euro-attacke-1.3350593>

Mehr Durchsetzungsrechte für Europäische Betriebsräte

1996 ist die für Europäische Betriebsräte grundlegende Richtlinie 2009/38/RG in Kraft getreten und sie kann getrost als Erfolg bezeichnet werden. Schließlich sind 2016 zu ihrem 20. Geburtstag ca. 1.000 Europäische Betriebsräte aktiv. Es ist höchste Zeit, dieser Erfolgsgeschichte ein weiteres Kapitel hinzuzufügen. 2009 wurde die Richtlinie das letzte Mal verändert – es ging vor allem um bessere Definitionen, das Recht auf Fortbildung und die Anerkennung der Gewerkschaften. Die Ergebnisse der in der Richtlinie selbst vorgeschriebenen Untersuchung, ob die Regelungen weiterhin angemessen sind, stehen leider aus.

Nun sind nach übereinstimmender Meinung von DGB und EGB vor allem die Durchsetzungsrechte an der Reihe, die gestärkt werden sollten. Ein detailliertes Positionspapier des DGB hat die Beschlussgremien schon passiert, mit einem Forderungspapier des EGB kann im Frühjahr gerechnet werden. Bei Rückfragen steht gerne der Kollege Dr. Michael Bolte (michael.bolte@dgb.de) zur Verfügung.

Bei diesem Newsletter handelt es sich um einen Informationsservice der rechtlich unverbindlich ist. Insoweit übernimmt der DGB keine Haftung.

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Reiner Hoffmann
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion: Dr. Michael Bolte, Thomas Fischer, Rainald Thannisch, (Abteilung Grundsatzfragen und Gesellschaftspolitik)